



Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BS 22-151: Änderung der Biogasanlage am Standort Ganner Winkel 7 in 29378 Wittingen

hier: Prüfvermerk über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gem. § 9 UVPG¹

Formale Voraussetzungen

Die Firma Agrarpower Backmeister & Bergmann GmbH & Co.KG hat die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG² für die wesentliche Änderung ihrer bestehenden Biogasanlage am Standort Ganner Winkel 7 in 29378 Wittingen beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung der Biogasanlage um eine Gärresttrocknung (Container-Bauweise).

Diese Anlage fällt unter Nr. 8.6.3.2V des Anhang 1 der 4. BImSchV³ und stellt die Hauptanlage dar. Zu der Biogasanlage gehört noch der eigenständig genehmigungsbedürftige Anlagenteil (Nebenanlage) „Biogaslagerung“ (A001), der ebenfalls unter den Anhang 1 der 4. BImSchV fällt (Nr. 9.1.1.2V).

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt.

1. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit geltenden Fassung.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung.

³ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung.

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

0531 35476-0

Fax

0531 35476-333

E-Mail

poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

DE-Mail:

braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-

mail.de

Internet

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank

IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90

SWIFT-BIC: NOLADE2H

UST-ID \$UST_ID\$

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

1. Stufe:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz⁴ in etwa 1.000 m westlich

Im Beurteilungsgebiet (Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius von min. 1 km) der o.g. Biogasanlage befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Rührser Bach - Schweimker Moor – Lüderbruch (LSG UE 00007). Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich in ca. 1.000 m Entfernung westlich zur Anlage.

Aufgrund der weiten Entfernung zum Vorhaben ist nicht davon auszugehen, dass von der Anlage ausgehende Emissionen eine Beeinträchtigungen auf das Landschaftsschutzgebiet ausüben werden. Hierzu wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Landkreis Goslar (Fachbereich Bauen und Umwelt) beteiligt.

Andere, in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannte Schutzgüter liegen nicht im Beurteilungsgebiet des Vorhabens.

Fazit

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls kann festgestellt werden, dass die Prüfung der ersten Stufe (s. Ziff. 1) ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und somit die Prüfung der zweiten Stufen (allgemeine Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG, s. Ziff. 2) nicht erforderlich ist. Es waren keine Umstände erkennbar, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 UVPG geben konnten.

Unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Sachverhalte ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im niedersächsischem UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - vom 29.07.2009, BGBl. S. 2542, in der derzeit geltenden Fassung.